

VOLLMACHT

KANZLEI AM BLEECK - Uellendahl | Collatz | Ralfs
Rechtsanwälte und Notare
BleECK 8, 24576 Bad Bramstedt, Tel.: (0 41 92) 30 85, Fax: (0 41 92) 66 55,
E-Mail: email@kanzlei-am-bleeck.de

wird hiermit in Sachen
wegen
Vollmacht erteilt

- zunächst nur zur Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung) bzw. Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens;
- zwecks Vermeidung eines Rechtsstreits zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich außergerichtlicher Verhandlungen.

Für den Fall des Scheiterns der außergerichtlichen Bemühungen wird darüber hinaus Vollmacht erteilt

- 1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Rücknahme von Widerklagen;
- 2. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen Verfahren aller Art, insbesondere selbständigen Beweisverfahren, Arrest und einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren;
- 3. zur Einlegung und/oder Rücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf diese;
- 4. zur Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis bzw. auf andere Art.

Für jede der vorstehend erteilten Vollmachten gelten folgende weitere Vereinbarungen bzw. Befugnisse:

- a) Verhandlungen mit dem Gegner, Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten (z. B. Sachverständigen, Gutachtern, Zeugen, Polizeibeamten, Versicherungen etc.) zu führen, auch wenn diese mit dem Fall nicht befasst sind, sofern der Bevollmächtigte dies für erforderlich hält, und Vereinbarungen abzuschließen;
- b) Vertragsverhältnisse zu begründen und/oder aufzuheben und einseitige Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit abzugeben, jedoch nicht, einseitige Willenserklärungen, gleich welcher Art, entgegenzunehmen;
- c) Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner oder sonstigen Dritten zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen;
- d) für die Entgegennahme dem Vollmachtgeber die gesetzliche Hebegebühr zu berechnen und eingehende Gelder zunächst auf Auslagen und Gebühren zu verrechnen;
- e) Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen.

Im Übrigen erfolgt die Beauftragung unbedingt und unabhängig von einer eventuellen Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung. Vergütungen und Auslagen, die diese nicht übernimmt, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Soweit die Vollmacht die Geltendmachung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen betrifft, erstreckt sie sich ausdrücklich nicht auf die Vertretung gegenüber Halter und Fahrer des Fahrzeuges, in dem der Mandant befördert wurde. Die Vollmacht gilt jedoch nicht für die Entgegennahme von Restwertangeboten seitens des gegnerischen Haftpflichtversicherers oder von ihm beauftragter oder bevollmächtigter Dritter.

- Hinweis gem. § 2 RVG:
Ich bin darüber informiert worden, dass die zu zahlende Vergütung des Rechtsanwalts sich nach dem Gegenstandswert richtet.
- Belehrung nach § 12 a ArbGG:
In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt auch für die außergerichtliche Vertretung.

Eine Kopie der Vollmacht wurde dem Vollmachtgeber ausgehändigt.

(Datum, Unterschrift)